

Wasserwehrsatzung der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken richtet einen Wach- und Hilfsdienst für die Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse, für Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebiete Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 (3) beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermeldedienst vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gem. Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. Des MLU vom 01.12.2014) genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie deren Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Z. B. Deiche, Dämme, Ufermauern, Wehre, Sandsackaufkadungen;
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken, Durchlässe, Gebäude an Ufern);

2. Hilfsdienst

- a) Bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) Bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen, Aufkadungen und Verstärkungen;
- c) Bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie anderen operativen Sicherungsmaßnahmen;

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Einsatzleiter zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

§ 3

Organisation

Die Aufgaben der Wasserwehr in der Stadt Oberharz am Brocken wird auf die Freiwilligen Feuerwehr Oberharz am Brocken mit deren Zustimmung übertragen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr legt nach Lageeinschätzung den personellen Bedarf für die Abarbeitung der genannten Aufgaben fest.

§ 4

Zuständigkeit

Der Einsatzleiter der Feuerwehr leitet den Einsatz vor Ort. Er hat den Weisungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz Folge zu leisten.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberharz am Brocken, den 10.12.2018


Fiebelkorn
(Bürgermeister)

